

Fragen und Antworten zur Gästeabgabe in der Residenzstadt Neustrelitz

Ab wann wird die Gästeabgabe erhoben?

Die Gästeabgabe in der Residenzstadt Neustrelitz wird ab dem 01.05.2024 erhoben.

Höhe | Verwendung | Befreiungen | Vorteile

Wofür wird die Kurabgabe verwendet?

Mit der Kurabgabe werden u.a. die Erneuerung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und Anlagen finanziert. Außerdem dient sie zur Kostendeckung von Veranstaltungen und sonstigen touristischen Leistungen, z.B. Stadtführungen.

Wer ist kurabgabepflichtig?

Kurabgabepflichtig sind alle ortsfremden Personen, die sich zu Erholungszwecken, zur Nutzung von öffentlichen Einrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen im Erhebungsgebiet aufhalten. Dies betrifft auch Eigentümer oder Besitzer von Zweitwohneinheiten, welche diese überwiegend zu Erholungszwecken nutzen. Dazu gehören u.a. Wochenendhäuser, Bungalows, Ferienhäuser, Gästezimmer, Pensionen, Bootsliche- und Campingstellplätze.

Wer ist von der Kurabgabe befreit?

Kurabgabebefreit sind ortsfremde Personen, die im Erhebungsgebiet arbeiten oder in Ausbildung sind sowie Kleingartenbesitzer im Sinne des Bundeskleingartengesetzes. Weiterhin Kurabgabebefreit sind Kinder und Jugendliche bis einschließlich 5 Jahren und Personen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 100 sowie deren Begleitpersonen.

Wie hoch ist die Kurabgabe in Neustrelitz?

Die Kurabgabe beträgt in der Hauptsaison (01.04.-31.10.) 1,50€ und in der Nebensaison (01.11.-31.03.) 1,00€.

Gibt es Ermäßigungen für Menschen mit Behinderung?

Ja, Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 100 und deren Begleitperson, sofern dies im Schwerbehindertenausweis mit einem „B“ für ständige Begleitung gekennzeichnet ist, sind von der Kurabgabe befreit. Weitere Ermäßigungen werden nicht gewährt.

Für welche Ortsteile gilt die Kurabgabe?

Das Erhebungsgebiet der Kurabgabe umfasst die Residenzstadt Neustrelitz einschließlich Prälank sowie die Ortsteile Fürstensee und Klein Trebbow.

Was kann ich mit meiner Gästekarte machen?

Mit der Gästekarte erhalten Sie freien Eintritt in das Museum des Kulturquartier Mecklenburg-Strelitz. Außerdem können Sie gratis an der Stadtführung durch die Residenzstadt teilnehmen. Diese startet jeden Samstag von Mai bis September um 10:30 Uhr an der Tourist- und Nationalparkinformation in der Strelitzer Straße 1.

Muss die Kurabgabe auch gezahlt werden, wenn die Einrichtungen nicht genutzt werden?

Ja, die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen genutzt werden.

Wird die Kurabgabe für den Anreise- und Abreisetag gezahlt?

Ja, An- und Abreisetag bei Übernachtungsgästen werden als zwei Aufenthaltstage berechnet.

Ich wohne in Neustrelitz und bekomme Besuch von Familienangehörigen oder Freunden. Müssen diese auch Kurabgabe zahlen?

Familienangehörige, die zu Besuch kommen und bei Ihren Verwandten wohnen, sind grundsätzlich erstmal nicht abgabepflichtig. Das Oberverwaltungsgericht Greifswald hat in einem Urteil erläutert, dass nicht jeder Familienbesuch dem Erholungszwecken dient. Erst wenn dieser sichtbar wird ist die Kurabgabe zu entrichten.

Tagesgäste

Ich mache einen Tagesausflug nach Neustrelitz. Benötige ich dafür auch eine Kurkarte?

Ja, auch Tagesgäste, die sich in der Residenzstadt Neustrelitz aufhalten ohne zu übernachten, sind abgabepflichtig.

Wo bekomme ich eine Tageskarte?

Die Zahlung der Kurabgabe für Tagesgäste ist an folgenden Orten möglich:

- Tourist- und Nationalparkinformation, Strelitzer Straße 1, 17235 Neustrelitz
- Kulturquartier Mecklenburg-Strelitz, Schloßstraße 12/13, 17235 Neustrelitz
- Hafenmeisterei, Am Stadthafen 11, 17235 Neustrelitz (April bis Oktober)

Jahreskurkarte

Was kostet eine Jahreskurkarte?

Ja, eine Person kann anstelle der nach Tagen berechneten Kurabgabe eine Jahreskurabgabe in Höhe von 45,00€ entrichten.

Bin ich als Zweitwohnungsinhaber verpflichtet eine Jahreskurkarte zu zahlen?

Ja, auch als Zweitwohnungsbesitzer sind Sie dazu verpflichtet, die Kurabgabe zu entrichten. Diese Pflicht lehnt sich an das Meldegesetz von Mecklenburg-Vorpommern. Es wird vorausgesetzt, dass Sie sich als Besitzer der Zweitwohnung auch selbst zur Erholung dort aufhalten und die angebotenen Erholungseinrichtungen vor Ort nutzen, unabhängig von der Aufenthaltsdauer im Jahr. Auch Ehepartner und wirtschaftlich nicht selbständige Kinder müssen Jahreskurabgabe bezahlen, da der gemeinsame Aufenthalt vorausgesetzt wird.

Wo bekomme ich eine Jahreskurkarte?

Eine Jahreskurkarte erhalten Sie bei der Tourist- und Nationalparkinformation Neustrelitz.